



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 8. April 2015

Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenrecht - Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Fassung April 2013	319
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Aufhebung der Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten/Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens	319
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“	319
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	320
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Änderung des Schrottplatzes „Fallwerk“ am Standort 15890 Eisenhüttenstadt	320
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
110-kV-Freileitung HT 1040 Wustermark - Geltow, 110-kV-Freileitungsanschluss HT 1043 UW Golm	321
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	322
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	323

Inhalt	Seite
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	324
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	324

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenrecht -

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Fassung April 2013

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 - Nr. 07/2015 - Straßenrecht
Sachgebiet 14.5 Straßenrecht;
Planung und Planfeststellung
Vom 9. März 2015

Der Runderlass richtet sich an:

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI]) hat das Allgemeine Rundschreiben (ARS) Nr. 17/2013 vom 2. April 2013 und die „Hinweise zu § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Fassung April 2013“ übersandt. Das ARS Nr. 13/1996 wurde gleichzeitig aufgehoben.

Hiermit werden das ARS Nr. 17/2013 sowie die „Hinweise zu § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Fassung April 2013“ für die in der Zuständigkeit des Landes liegenden Straßenplanungen eingeführt.

Hinsichtlich

- a) der in Nummer 6 Absatz 3 der „Hinweise zu § 16 FStrG“ genannten Zielabweichung wird auf Artikel 10 des Landesplanungsvertrages verwiesen;
- b) der in Nummer 7 Absatz 1 genannten landesrechtlichen Vorschriften wird auf § 16 des Landesplanungsvertrages und die Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) hingewiesen;
- c) des in Nummer 12 Absatz 2 und Nummer 14 benannten Bund-Länder-Abstimmungsprozesses wird auf die mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4 Nr. 26/2013 vom 28. Februar 2014 eingeführten Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) hingewiesen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Aufhebung der Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten/Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 9. März 2015

1. Die Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten/Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens vom 15. November 1993 (ABl. S. 1703) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. März 2015 in Kraft.

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft
Vom 12. März 2015

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. Februar 2015 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“, die in der Verbandsversammlung am 25.11.2013 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/15+6#17312/2015).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2015

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ vom 28. April 2011 (ABl. S. 1955), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 581), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und hat seinen Sitz in Pritzwalk, Landkreis Prignitz.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pritzwalk, den 09.03.2015

Hans-Jürgen Woith
Verbandsvorsteher

Frank Schröder
Geschäftsführer

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 23. März 2015

Auf Grund des § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 148 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2014

3,18.

Änderung des Schrottplatzes „Fallwerk“ am Standort 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. April 2015

Die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt Recycling GmbH (AMERG), Straße 14 Nr. 3 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Schrottplatzes „Fallwerk“ der EKO Schrottreycling GmbH (ESR) auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Straße 30 Nr. 4 in der **Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 7, Flurstück 224 (teilweise)** (Az. G01015).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität des Schrottplatzes von 1.635 t auf 4.235 t Eisen- und Nichteisenschrotte, die Befestigung (Asphaltierung) einer bereits genutzten Lager-/Aufbereitungsfläche von ca. 3.000 m² sowie die Errichtung eines zweiten Regenrückhaltebeckens.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage der Nummer 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Prüfung zum Erfordernis einer UVP

Nach § 3c UVPG wurde für die beantragte Änderung des Schrottplatzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können im Rahmen der Auslegung des Genehmigungsantrages eingesehen werden.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom **20. April 2015 bis einschließlich 19. Mai 2015**

- beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und

- bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt (Rathaus) Zentraler Platz 1, Zimmer 310/311 in 15890 Eisenhüttenstadt

ausgelegt und können dort während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **20. April 2015 bis einschließlich 2. Juni 2015** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin ist **am 2. Juli 2015 ab 10:00 Uhr** im Werkzentrum der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt vorgesehen. Wurden keine Einwendungen bzw. die Einwendungen nicht form- und fristgerecht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Sofern gegen das Vorhaben form- und fristgerechte Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet kein Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung statt, so wird dieses nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

110-kV-Freileitung HT 1040 Wustermark - Geltow, 110-kV-Freileitungsanschluss HT 1043 UW Golm

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 24. März 2015, Az.: 27.2-1-119

Die LTB Leitungsbau GmbH plant im Auftrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH in der Gemarkung Golm das o. a. Vorhaben. Damit soll das geplante Umspannwerk (UW) an die vorhandene 110-kV-Freileitung HT 1040 Wustermark - Geltow angeschlossen werden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355/48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG-) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 2. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 3684** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 49 a, 49 b, 49 c, Größe: 2.800 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 23/14, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 43 a, 43 b, 43 c, 43 d, Größe: 6.242 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 23/17, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 37, 47 a, 47 b, 47 c, 39, 45 a, 45 b, 45 c, 45 d, 45 e, Größe: 13.018 m²

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 13.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 1,00 EUR

lfd. Nr. 5: 1,00 EUR

lfd. Nr. 6: 1,00 EUR

Gesamtausgebot: 1,00 EUR.

Nutzung: umgewidmete Gewerbegrundstücke mit abrisssreifen „Plattenbauten“.

Postanschrift:

lfd. Nr. 4: Fürstenwalder Str. 49 a - c, 15859 Storkow (Mark)

lfd. Nr. 5: Fürstenwalder Str. 43 a - d, 15859 Storkow (Mark)

lfd. Nr. 6: Fürstenwalder Str. 37, 45 a - e, 47 a - d, 15859 Storkow (Mark).

AZ: 3 K 184/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Glashüttenstr. 31, Größe: 8.023 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Nutzung: Bürogebäude nebst Werkstattgebäude

Postanschrift: Glashüttenstr. 31, 15890 Eisenhüttenstadt

Im Termin am 17.02.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 19/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 5. Juni 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lynow Blatt 336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lynow, Flur 2, Flurstück 332, Erho-

lungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Zur Horstmühle, Größe 2.556 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.01.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Lynow, Zur Horstmühle 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, DG im Bauzustand, Kriechkeller, Bj. vor 1900, Teilmodernisierung nach 1990.

Weiterhin ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Gebäude, welches als Pension genutzt wird, Bj. vor 1900, Umbau ca. 2006, und einer Scheune, Bj. vor 1800. Die Flur 2 der Gemarkung Lynow liegt in einem Bodendenkmalbereich.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 155/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 485** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis

612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

des im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 491** eingetragenen Wohnungseigentums, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1: 8,490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/9. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 44.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2013 eingetragen worden.

Die vereinigten Wohnungen samt Keller befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 13. Es handelt sich um zwei zusammengelegte Wohnungen im Mitteltrakt des Gebäudes mit zwei Kellerräumen. Die Wohnung erlitt im Frühjahr 2012 einen Wasserschaden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 21/13 (17 K 39/13)

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Universität Potsdam

Der verloren gegangene Dienstausweis von Sabine Donath, Dienstausweisnummer: 138 478, ausgestellt von der Universität Potsdam, Gültigkeitsvermerk bis 31.08.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Oberhavel

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Oberhavel soll am 27.05.2015 durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung eine/ein

Landrätin/Landrat

als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren gewählt werden. Die Stellenausschreibung ist notwendig geworden, weil die Stelle seit dem 05.11.2014 unbesetzt ist.

Nach der aktuellen Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 6.

Wählbar sind gemäß § 65 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die/der Bewerberin/Bewerber sollte ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben bzw. bereit sein, diesen im Landkreis Oberhavel zu nehmen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten, die gemeinsam mit den Gremien des Landkreises die Entwicklung des Landkreises Oberhavel

fördert und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich führt.

Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung sind erwünscht.

Der Landkreis Oberhavel hat ca. 203.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Kreissitz ist die Stadt Oranienburg. Weitere Informationen sind im Internet unter www.oberhavel.de zu finden.

Schriftliche Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf mit Lichtbild (freiwillig), Zeugnissen und Referenzen sowie einem Führungszeugnis per Einschreiben zu senden an:

Kreistag des Landkreises Oberhavel
Vorsitzender des Kreistages
Herrn Karsten Peter Schröder
- persönlich -
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Darüber hinaus ist von den Bewerberinnen und Bewerbern das Einverständnis mit ihrer Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) zu erklären.

Die Bewerbungsfrist endet am 06.05.2015.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Kriterien gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllen, in der Sitzung des Kreistages am 27.05.2015 vorgesehen ist.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt, wenn ihnen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Märkischer Freizeitclub Schönwalde e. V. (VR 5330 P, Amtsgericht Potsdam) wurde am 06.12.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst und stellt zum 31.12.2014 seine Geschäftstätigkeit ein. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 10. April 2016 bei den Liquidatoren Dorit Kovacs bzw. Frank Walther unter der Geschäftsadresse (Falkenseer Straße 62, 14621 Schönwalde Glien) anzumelden.

Der Verein „VBS Brandenburg“ - Vereinigung der beliebigen Stellen in Land Brandenburg e. V., eingetragen unter VR 3262 P beim Amtsgericht Potsdam, ist am 11.09.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 10. April 2016 bei nachstehend genanntem Liquidator (Gerhard Derksen, Im Dahlacker 32, 46519 Alpen) anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.